

TRAVEL IUS

Ausgabe 2, 12. Mai 2020

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

- 1. Rechtsstillstand für Reisebüros**
 - 2. Rückzahlung annullierte Flüge**
 - 3. Parkieren kostet**
-

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Das Parlament hat in seiner ausserordentlichen Session für die Reisebranche wichtige Entscheidungen gefällt. Dank der Lobby-Arbeit von André Lüthi sowie des Schweizer Reise-Verbandes und dem Vorstoss von Nationalrat Lars Guggisberg haben die Anliegen der Reisebranche bei den Parlamentariern Gehör gefunden. Bei beiden Vorlagen «Rechtsstillstand für Reisebüros» und Unterstützung der Swiss und Edelweiss sind aber wichtige rechtliche Hinweise notwendig, die in der berechtigten Euphorie untergegangen sind:

1. Rechtsstillstand für Reisebüros

Das Wichtigste vorab, zurzeit (12. Mai 2020) gibt es keinen Rechtsstillstand für Forderungen der Kunden gegenüber Reisebüros. Das heisst Reisebüros und Reiseveranstalter können von den Kunden für Rückzahlungen betrieben und eingeklagt werden.

Sollte also ein Reisebüro eine Betreibung oder eine Klage erhalten, kann es diese nicht einfach auf die Seite legen. Vielmehr ist bei einer Betreibung der Rechtsvorschlag zu erheben (Achtung Fristen beachten). Und bei einer Klage sind die in der Verfügung des Gerichtes angeordneten Handlungen vorzunehmen (auch wiederum fristgerecht). Andernfalls das Reisebüro mit erheblichen rechtlichen negativen Folgen zu rechnen muss (Verlust von Rechten usw., Fortsetzung der Betreibung etc.).

Der Rechtsstillstand für Reisebüros gilt erst mit dessen Publikation in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechtes, <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/amtliche-sammlung.html>

Nach mündlicher und unverbindlicher Auskunft der zuständigen Stelle beim Bundesamt für Justiz dürfte dies gegen Ende der Woche 21 geschehen.

2. Rückzahlung annullierte Flüge

Fluggesellschaften versuchen bekanntermassen annullierte Flugscheine mittels Gutschrift/Voucher «zurückzuerstatten» (statt mittels Geldüberweisung). Dieses Vorgehen hat bei Reisebüros und Fluggästen zu erheblichem Unmut geführt. Die Europäische Kommission hat mit Verweis auf die Fluggastrechte-Verordnung klargestellt, dass Fluggäste Gutscheine nicht akzeptieren müssen.

In der Parlamentsdebatte ist dieses Thema aufgegriffen worden und das Parlament der Verpflichtung zugestimmt, dass Swiss und Edelweiss die Rückzahlungen in Geld vornehmen müssen. Es obliegt nun dem Bundesrat, diese Bedingungen in die Kreditzusagen (Sicherheiten) gegenüber der Swiss und Edelweiss aufzunehmen. Ob dieser «Deal» überhaupt zustande kommt, dürfte auch von der Muttergesellschaft, der Lufthansa abhängen. Diese steht noch in Verhandlungen mit der deutschen Regierung. Und je nach dem, wie diese ausgehen, hat diese auch Folgen für die Swiss und somit für diese Rückzahlungsverpflichtung.

Es ist zu erwähnen, dass ein Vertragspartner nicht einseitig Verträge ändern kann. Gemäss den Transportbedingungen der Fluggesellschaften sind die Rückzahlungen in Geld vorzunehmen, da steht nichts von Gutscheinen. Die Rückzahlungen erfolgen nicht etwa aus Kulanz, sondern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Mit Gutscheinen verhalten sich die Fluggesellschaften widersprüchlich – selbst gegenüber den eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Parkieren kostet

Die Bilder von geparkten Flugzeugen sind beeindruckend. Allein die Lufthansa hat rund 700 Flugzeuge geparkt, Swiss- und Edelweiss-Flugzeuge stehen auf dem Flughafen Dübendorf.

Die Swiss hat Schlagzeilen gemacht, weil sie Flugzeuge nach Jordanien überführt hat.

Nun wenn man Flugzeuge parkiert, ist der Job nicht getan. Auch parkierte Flugzeuge geben zu tun und kosten. Natürlich Parkgebühren. Und die Flugzeuge müssen in «Schuss gehalten werden». Was alles dazu gehört, zeigt ein interessanter Artikel im aerotelegraph.com «Auch geparkte Flieger brauchen viel Aufmerksamkeit». Der Autor Stefan Eiselin begleitet Techniker von Helvetic Airways beim Unterhalt parkierter Flugzeuge, <https://www.aerotelegraph.com/auch-geparkte-flieger-brauchen-viel-aufmerksamkeit-lagerung-flugzeuge-coronavirus-wartung-instandhaltung-helvetic-airways>

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit und bleiben Sie gesund!

Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2020

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
info[at]reisebuerorecht.ch
<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch) oder nutzen Sie den Link auf E-Mail-Newsletter.